

Verpfändungsvereinbarung

Zur Versicherungs-Nr. / Versicherungsantrag vom _____
(Bei mehreren Rückdeckungsversicherungen sind mehrere Verpfändungsvereinbarungen zu erstellen!)

Zwischen **Deutscher Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF)**

einerseits

und **dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin**

Name, Vorname _____

Geburtstag (TT/MM/JJJJ) _____

nachfolgend „**Versorgungsanwärter**“ genannt andererseits.

1. Der DPF hat den Versorgungsanwärter in den Leistungsplan vom _____ für die Firma _____ (Trägerunternehmen) aufgenommen und im Zusammenhang damit bei der _____ (Versicherer) die o.g. Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Alle Rechte und Ansprüche daraus stehen dem DPF zu.
2. Zur Sicherung aller Anwartschaften aus dem Leistungsplan und aller künftigen Nachträge dazu gegen den DPF sowie aller daraus gegen das Trägerunternehmen bestehenden Ansprüche des Versorgungsanwärters räumt der DPF dem Versorgungsanwärter an der Rückdeckungsversicherung ein erst-rangiges Pfandrecht ein. Dieses Pfandrecht für den Versorgungsanwärter geht zu seinen Lebzeiten einem Pfandrecht der im Todesfall anspruchsberechtigten Person im Range vor.
3. Dem Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen wird ein Pfandrecht an der Todesfalleistung aus der o.a. Rückdeckungsversicherung zur Sicherung seiner Anwartschaft aus dem Leistungsplan und aller künftigen Nachträge dazu gegen den DPF sowie aller daraus gegen das Trägerunternehmen bestehenden Ansprüche eingeräumt.
4. Alle vorgenannten Pfandrechte erfassen alle Rechte aus der im Betreff genannten Rückdeckungsversicherung und aller Nachträge (Erhöhungen und Anpassungen) einschließlich des Anspruchs auf Zahlung des Rückkaufwertes und der Überschussanteile. Für alle Pfandrechte gelten die §§ 1273 ff BGB, insbesondere die §§ 1279 ff BGB.
5. Werden aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung Leistungen vor Pfandreife fällig, so werden diese Leistungen mit befreiender Wirkung gem. § 1281 BGB an den DPF und die Pfandgläubiger gemeinschaftlich ausgezahlt.

Die ausgezahlten Versicherungsleistungen sind verzinslich anzulegen.

-
6. Werden aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung laufende Rentenleistungen fällig, so werden sie abweichend von den Regelungen in §§ 1281, 1282 BGB solange an den DPF ausgezahlt, bis der Pfandgläubiger dem Versicherer schriftlich mitteilt, dass sich der DPF mit der Zahlung von nach dem Leistungsplan fälligen Rentenleistungen im Verzug befindet.
 7. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Pfandrechtsbestellung erst mit Anzeige an den Versicherer wirksam wird. Der DPF zeigt die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung dem Versicherer gesondert an. Der DPF gibt den Pfandgläubigern einen Nachweis darüber, dass die Anzeige an den Versicherer erfolgt ist. Die Pfandgläubiger werden ermächtigt, die Anzeige an den Versicherer vorzunehmen.

1. Unterstützungskasse :

Hamburg, den _____

Deutscher Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse

2. Versorgungsanwärter:

Ort, Datum

Unterschrift Versorgungsanwärter